

berleistungsgesetz	dem vorhandenen Einkommen die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht aus eigenen Kräften finanzieren kann.
--------------------	--

2. Zuständigkeit der Stadt Sankt Augustin für BuT:

Die BuT-Leistungen im Bereich des Sozialgesetzbuches – 12. Teil (SGB XII) sind eine originäre Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, die im Rahmen einer Delegationssatzung für das SGB XII auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert worden ist. Mithin ist der Rhein-Sieg-Kreis der örtliche Träger der Leistungen. Dieser hat die Wahrnehmung dieser Aufgaben für die in Sankt Augustin wohnenden Leistungsberechtigten auf die Stadt Sankt Augustin übertragen.

Mit Blick auf diese Zuständigkeitsregelung wurde die o.a. Anfrage an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreis – Kreissozialamt – mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Dieser Bitte ist der Rhein-Sieg-Kreis als zuständiger Leistungsträger mit Schreiben vom 15.02.2024 nachgekommen. Diese ausführliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Anfragebeantwortung.

Ergänzend hierzu werden die Fragen durch die Stadt Sankt Augustin als „Delegationsgemeinde“ wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist der Verwaltung das Modell der YouCard für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekannt?

Antwort:

Ja, der Stadt Sankt Augustin ist das Modell der YouCard aus dem interkommunalen Austausch sowohl auf der Ebene des Rhein-Sieg-Kreises als auch durch Kontaktaufnahme mit der Stadt Hamm bekannt.

Frage 2:

Welcher Kosten- und Zeitaufwand würde verwaltungsseitig in Sankt Augustin für die Einführung und Begleitung der YouCard entstehen?

Antwort:

Vorbehaltlich der Abstimmung mit dem zuständigen Leistungsträger – dem Rhein-Sieg-Kreis – für die Einführung der YouCard in Sankt Augustin müsste die Stadt angesichts der aktuell zur Verfügung stehenden Verwaltungssoftware für die Leistungsgewährung nach dem BuT die erforderliche Informationstechnik beschaffen. Hierzu bedarf es der Erstellung eines Lastenheftes, des datenschutzrechtlichen Verarbeitungsverzeichnisses in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten, einer Datenschutzfolgeabschätzung, die Einholung und Zustimmung des Personalrates für die Anwendung der neuen IT, die Erstellung der Schutzbedarfskategorisierung in Abstimmung mit den IT-Sicherheitsbeauftragten und die notwendigen finanziellen Haushaltsmittel.

Ausgehend von der Einführung eines neuen IT-Verfahrens im Fachbereich Soziales, Wohnen und Teilhabe für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung muss mit folgenden die Kosten gerechnet werden:

- Rd. 14.000 € (Anschaffungskosten von rd. 12.000 € zuzüglich Kosten für eine begleitende Einführung von rd. 2.000 € bei einer Laufzeit von 12 Monaten).
- Rd. 1.700 € p.a. (laufende Kosten für Software-Service-Vertrag)

Hierbei handelt es sich nur um eine erste Einschätzung, da eine detaillierte Prüfung durch den Fachbereich IT noch nicht erfolgt ist.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass die Anschaffung einer solchen Software dem freiwilligen Bereich zuzuordnen ist, weil die Leistungen nach dem BuT über die durch den Rhein-Sieg-Kreise bereit gestellte Software abgewickelt werden.

Darüber hinaus würde mit der alleinigen Einführung der YouCard in Sankt Augustin für den Leistungsbereich des SGB XII eine „Insel-Lösung“ in Sankt Augustin entstehen, von denen weder die Leistungsberechtigten in anderen kreisangehörigen Kommunen noch Personen, die vom jobcenter rhein-sieg BuT-Leistungen erhalten, partizipieren könnten. Insofern würde evtl. sogar eher sichtbar, dass die Betroffenen „finanzschwach“ sind.

Auch aus diesem Grund schließt sich die Stadt Sankt Augustin den Ausführungen des Rhein-Sieg-Kreises vollinhaltlich an, wonach die Leistungsbewilligung für Bildung und Teilhabe nach gleichen Grundsätzen in allen Rechtskreisen gelten soll. Dies hat – wie der Landrat in seiner Stellungnahme vom 15.02.2024 auf Seite 2, 3. Absatz ausführt – den Vorteil einer gesetzeskonformen und einheitlichen Anwendung der Vorschriften und einer gerichtsfesten Entscheidungspraxis im gesamten Rhein-Sieg-Kreis.

In Bezug auf die in der Stadt Hamm eingeführte YouCard ist festzustellen, dass in Hamm und dem Rhein-Sieg-Kreis unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen in Bezug auf die Zuständigkeit der Leistungsgewährung nach dem BuT für Leistungsbeziehende nach dem SGB II vorliegen. Die Stadt Hamm ist eine mit dem Kommunalen Jobcenter zugelassene Optionskommune und somit Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Hamm und in Bezug auf die Leistungsbeziehenden nach dem SGB II nicht an die zentralen IT-Systeme der Bundesagentur für Arbeit gebunden (s. S. 2, letzter Abs. und S. 3, 1. Abs. der Stellungnahme vom 15.02.2024).

Frage 3:

Welche Synergieeffekte ergeben sich in Kombination mit dem Sankt Augustin Ausweis und der Kindergrundsicherung durch die Einführung der YouCard?

Antwort:

Wie der Rhein-Sieg-Kreis auf Seite 3 seiner Stellungnahme ausgewiesen hat, ist das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf das Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch nicht abgeschlossen. Somit können mögliche Synergieeffekte noch nicht beurteilt werden.

Frage 4:

Welchen Nutzen, Aufwand und Erleichterungen hat die Einführung der YouCard bei der Stadt Hamm für die Leistungsberechtigten mit sich gebracht? Bitte Erfahrungen einholen.

Antwort:

Nach Mitteilung der Stadt Hamm sind mit der YouCard Hamm folgende Vorteile verbunden:

- Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben: Direktzahlung an den einzelnen Leistungserbringer
- Einfache und transparente Bewilligungs- und Abrechnungslösung
- Reduzierung des Arbeitsaufwandes für alle Beteiligten (Leistungsberechtigter, Leistungserbringer, Behörde)
- Vermeidung der Stigmatisierung finanzschwacher Kinder

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Transparenz im Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren wird auch mit der seitens des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellten Software sichergestellt.

Mit Blick auf die „geteilte“ Zuständigkeit zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis als Sozialleistungsträger und dem Jobcenter Rhein-Sieg als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die damit verbundene unterschiedliche Verwaltungssoftware kann eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Behörde nicht prognostiziert werden. Insofern sind die Erfahrungen der Stadt Hamm als „Optionskommune“ nicht eins zu eins auf den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Sankt Augustin übertragbar. Hinzu kommt, dass nach Rücksprache der Stadt Sankt Augustin und dem Kreissozialamt mit der Stadt Hamm in Erfahrung gebracht wurde, dass mit der YouCardHamm bei weitem nicht alle BuT-Leistungsangebote und Anbieter abgewickelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Max Leitterstorf". The signature is written in a cursive style with a prominent, sweeping flourish at the end.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Anlage:

Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.02.2024